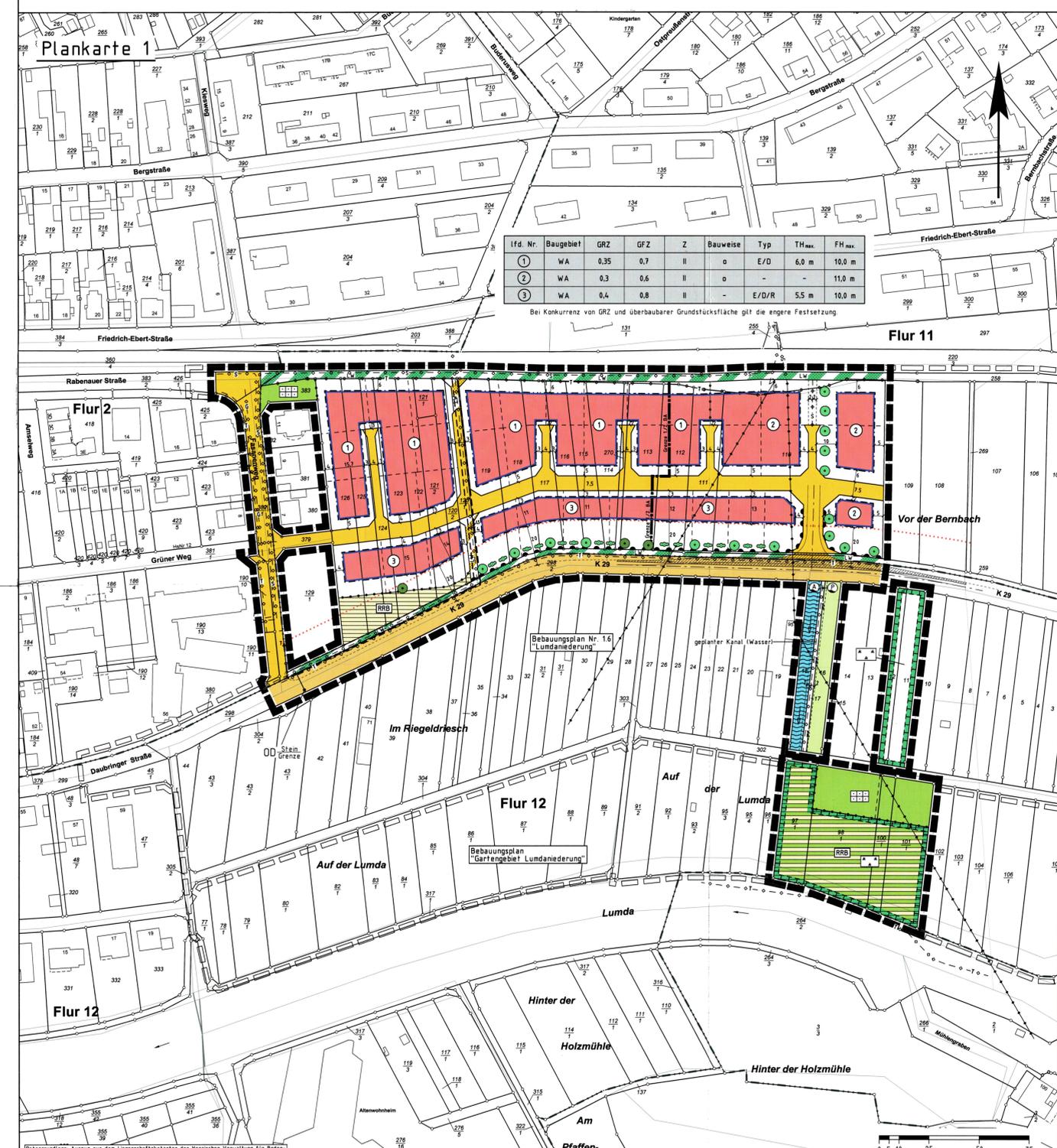


Stadt Lollar, Stadtteil Lollar

Bebauungsplan Nr. 1.6 "Lumdanieiederung" - 1. Änderung

im Bereich "Vor der Bernbach"



- #### Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2013 (BGBl. I S. 1549),
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.09.2013 (BGBl. I S. 1548),
 Flurzeichnungsverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 19.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
 Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622),
 Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 798),
 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622).
- #### 1 Zeichenerklärung
- 1.1 Katastralanalyse Darstellungen
 - 1.1.1 Flurgrenze
 - 1.1.2 Fl. 12 Flurnummer
 - 1.1.3 Polygonpunkt
 - 1.1.4 114 Flurstücksnummer
 - 1.1.5 vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
 - 1.2 Planzeichen
 - 1.2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 1.2.1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
 - 1.2.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 1.2.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)
 - 1.2.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)
 - 1.2.2.3 II Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze (Z)
 - 1.2.2.4 TH_{max.} Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß - hier: maximale Traufhöhe der Gebäude, gemessen ab Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden bis zum Schnittpunkt der Gebäudeaußenkante (aufgehendes Mauerwerk) mit der Oberkante Dachhaut
 - 1.2.2.5 FH_{max.} Höhe baulicher Anlagen, hier: max. zulässige Firsthöhe in über Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden, siehe auch textliche Festsetzung 2.2.3
 - 1.2.3 Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - 1.2.3.1 o offene Bauweise
 - 1.2.3.2 E nur Einzelhäuser zulässig
 - 1.2.3.3 D nur Doppelhäuser zulässig
 - 1.2.3.4 R nur Reihenhäuser zulässig
 - 1.2.3.5 Baugrenze
 - 1.2.3.5.1 überbaubare Grundstücksfläche im Baugebiet gemäß § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO
 - 1.2.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - 1.2.4.1 K 29 Kreisstraße (K 29)
 - 1.2.4.2 Straßenverkehrsfläche
 - 1.2.4.3 Straßenbegrenzungslinie
 - 1.2.4.4 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - 1.2.4.4.1 Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg (befestigt)
 - 1.2.4.4.2 Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg (grasig befestigt)
 - 1.2.4.5 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
 - 1.2.4.5.1 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - 1.2.5 Flächen für Versorgungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 - 1.2.5.1 Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken (Planung)
 - 1.2.5.2 Zweckbestimmung: Auslauf (Planung)
 - 1.2.5.3 Zweckbestimmung: Pumpwerk (Planung)
 - 1.2.6 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 - 1.2.6.1 Stromkabel mit Schutzstreifen (Lage nicht eingemessen)
 - 1.2.6.2 Geplanter Kanal (Wasser) mit Schutzstreifen (Lage nicht eingemessen)
 - 1.2.7 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - 1.2.7.1 Private Grünfläche, Zweckbestimmung: Hausgarten
 - 1.2.7.2 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken (Planung)
 - 1.2.8 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - 1.2.8.1 Wasserfläche, hier: Grabenparzelle (Planung)
 - 1.2.9 Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und 6 BauGB)
 - 1.2.9.1 Flächen für die Landwirtschaft
 - 1.2.10 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - 1.2.10.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - 1.2.10.1.1 Entwicklungsziel: Extensivgrünland
 - 1.2.10.2 Anpflanzung von Laubbäumen
 - 1.2.10.3 Anpflanzung von Sträuchern
 - 1.2.10.4 Erhalt von Laubbäumen
 - 1.2.11 Sonstige Planzeichen
 - 1.2.11.1 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der E.ON Mitte AG
 - 1.2.11.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - 1.2.11.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - 1.2.12 Sonstige Darstellungen
 - 1.2.12.1 geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
 - 1.2.12.2 Grenze der rechtskräftigen Bebauungspläne "Lumdanieiederung" und "Gartengebiet Lumdanieiederung"
 - 1.2.12.3 Bauverbotszone gemäß § 23 HStVG
 - 1.2.12.4 Vermauerung (verbindlich)
 - 1.2.12.5 Anfahrtschiffenster
 - 1.2.12.6 geplante Bauabschnittsgrenze (unverbindlich)
 - 1.2.13 Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 - 1.2.13.1 Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG (nicht eingemessen)
 - 1.2.13.2 Stromkabel der e.on Mitte (nicht eingemessen)
 - 1.2.13.3 Gasteilungen der e.on Mitte (nicht eingemessen)
 - 1.2.13.4 Niederspannung / Mittelspannung Freileitung der e.on Mitte (nicht eingemessen), Verkabelung im Rahmen der Erschließung vorgesehen.

- #### 2 Textliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)
- Für den Geltungsbereich gilt:
 Die zweifachen und dreifachen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1.6 „Lumdanieiederung“ und des Bebauungsplanes „Gartengebiet Lumdanieiederung“ werden durch den Bebauungsplan Nr. 1.6 „Lumdanieiederung“ – 1. Änderung im Bereich "Vor der Bernbach" aufgehoben.
- #### Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB:
- 2.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3 BauNVO werden die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis § 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, d.h. Anlagen für Verwaltungen, Gartenbauarbeiten und Tennisanlagen sind unzulässig.
- 2.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 18 Abs. 1 BauNVO zur Höhenentwicklung von Gebäuden innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes für Teilbaugebiete der lfd. Nr. 1 bis 3 gilt:
- 2.2.1 Im Allg. Wohngebiet mit der lfd. Nr. 1 darf die maximale Traufhöhe der Gebäude 6,00 m nicht überschreiten, im Allg. Wohngebiet mit der lfd. Nr. 3 darf die maximale Traufhöhe der Gebäude 5,50 m nicht überschreiten. Bei versetzten Putzflächen gilt die Traufhöhe für das untere Putzstück.
- 2.2.2 Als Bezugspunkte für die Traufhöhe werden festgelegt: Gemessen ab Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden bis zum Schnittpunkt der Gebäudeaußenkante (aufgehendes Mauerwerk) mit der Oberkante Dachhaut. Ausnahme: Im Bereich von Erken, die der Haupttraufe untergeordnet sind, ist ausnahmsweise im Allg. Wohngebiet mit der lfd. Nr. 1 eine Traufhöhe von 6,5 m und im Allg. Wohngebiet mit der lfd. Nr. 3 eine Traufhöhe von 6,0 m zulässig.
- #### Flächen für Stellplätze und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB:
- 2.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO:
- 2.3.1 Innerhalb der nicht-überbaubaren Grundstücksfläche sind Stellplätze, Garagen und Carports zulässig. Der Mindestabstand von Garagen und Carports zu den erschließenden Verkehrsflächen beträgt 4 m. In der Bauverbotszone sind Hochbauten unzulässig.
- 2.3.2 Stellplätze und Fußwege im öffentlichen Straßenverkehrsraum sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Kies oder weitaugige Pflaster).
- #### Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB:
- 2.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB:
 In dem Teilbaugebiet mit der lfd. Nr. 1 und 3 sind je Wohngebäude max. 3 Wohnungen und bei Doppelhäusern max. 2 Wohnungen (bei Doppelhäusern zählt jede Haushälfte) zulässig.
 Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- #### Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:
- 2.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:
- 2.5.1 Gehwege, Garagenzufahrten und Hofflächen i.S. von untergeordneten Nebenanlagen sind mit Rasengittersteinen, Schotterrasen oder wasserdurchlässiges Pflaster mit einem Mindestunterteil von 10 % zu befestigen. Das auf Terrassen anfallende Niederschlagswasser ist seitlich zu versickern.
- 2.5.2 Entwicklungsziel: Extensivgrünland
- Maßnahmen: Die Fläche ist als ein- bis zweischichtiges Grünland zu bewirtschaften. Während der Reproduktionsphase von *Maclurea nausthous* zwischen 15. Juni und 15. September ist keine Mahd zulässig. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig.
- #### Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB:
- 2.6 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB:
 Bei Anpflanzung nach Symbolen in der Plankarte (1.2.10.2 und 1.2.10.3): Anpflanzung bei Sträuern: mind. 4 Einzelplantzen je Symbol (Anpflanzung der einzelnen Arten in Gruppen je zu 2-3 Exemplaren). Bei Anpflanzungen von Laubbäumen: 2. Ordnung je Symbol 1 Laubbäumchen.
 Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird verwiesen.
- #### Artenswahl des Pflanzgutes und Grenzabstände:
- | | |
|-------------------------------|-------------------------|
| Bäume 2. Ordnung | Bäume 3. Ordnung |
| Acer campestre | Feldahorn |
| Caprea betula | Hainbuche |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Prunus padus | Tranenbuche |
| Sorbus aucuparia | Vogelbeere |
| Tilia platyphyllos | Sommerlinde |
| sowie bewährte Obstbaumsorten | |
| Sträucher | Roter Hirtengelb |
| Comus sanguinea | Haseel |
| Corylus avellana | Gew. Schneeball |
| Viburnum opulus | Pflaumerle |
| Euonymus europaea | Hedera helix |
| Lonicera xylosteum | Sambucus nigra |
| | Schw. Holunder |
| Kletterpflanzen | Gem. Waldrebe |
| Clematis vitalba | Efeu |
| Hedera helix | Hopfen |
| Humulus lupulus | Gebütsblatt |
| Lonicera caprifolium | |
| Parthenocissus | Wilder Wein |
| Uccupida "velut" | |
- Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird verwiesen.
- #### Aufsichtungen, Abgrabungen und Stützmauern im Bereich des Straßenkörpers gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26:
- 2.8 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB gilt für Aufsichtungen, Abgrabungen und Stützmauern im Bereich des Straßenkörpers:
 Von der Straßenseite aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufsichtungen auf dem Grundstück zu dulden, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. Sie können von den Grundstückseigentümern durch die Errichtung von Stützmauern bis zu 0,50 m (Höchstmaß) abgewendet werden. Ausnahmen von dem Höchstmaß können bei besonders ungünstigen Geländeverhältnissen zugelassen werden.
- #### Bauordnungsrechtliche Gestaltungsregeln (BauGB i.V.m. HBO – integrative Orts- und Gestaltungsregeln)
- #### Dachgestaltung:
- 3.1 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 HBO gilt:
- Dachneigung:
 Für Gebäude mit gegenüberlaufenden Dachflächen (wie z.B. Zeltächer, Satteldächer, Tormentdächer, Walmdächer und gegenüberliegende Putzflächen) gilt: Zulässig sind Dächer mit einer Neigung von 20° bis 40°. Geringere Dachneigungen sind zulässig, sofern die Dächer dauerhaft begrünt werden.
- 3.1.2 Für Gebäude mit einseitig geneigter Dachfläche (wie z.B. Putzdächer und gewölbte Putzdächer) sowie für Gebäude mit Staffeldach gilt: Zulässig sind Dächer mit einer Neigung von 0° bis 30°. Geringere Dachneigungen sind zulässig, sofern die Dächer dauerhaft begrünt werden.
- 3.1.3 Bei Garagen, überdachten PKW-Stellplätzen und Nebenanlagen i.S.v. §§ 12 und 14 BauNVO sind abweichende Dachneigungen zulässig.
- 3.1.4 Zur Dachdeckung sind rote (hell bis dunkel), rotbraune und dunkle Farbtöne (schwarzgrau/anthrazit) zu verwenden. Nicht zulässig sind reflektierende oder reflektierende Dachdeckungen, von denen Blendwirkungen ausgehen. Anlagen zur aktiven Nutzung von Sonnenenergie (Solar- und Fotovoltaikanlagen) sind zulässig.
- 3.1.5 Giebeln sind zulässig, müssen sich aber dem Hauptdach unterordnen (max. 1/3 der Traufhöhe). Die Dachgestaltung (Neigung, Farbe) hat analog dem Hauptdach zu erfolgen.

- #### Einfriedigungen:
- 3.2 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO zu Einfriedigungen:
- 3.2.1 Seitliche und zum Straßenraum rückwärtige Einfriedigungen sind ausschließlich aus Hecken oder Drahtgitter und Holzlaten in senkrechter Gliederung i.V.m. der Anpflanzung einheimischer standortgerechter Laubsträucher zulässig.
- 3.2.2 Mauern, Mauern und Betonsockel sind allgemein unzulässig, soweit es sich nicht um erforderliche Stützmauern zum Straßenraum handelt. Köcher- oder Punktfundamente für Zaunelemente sind zulässig.
- 3.2.3 Bei gemeinsamer Grundstücksfläche (z.B. beim Doppelhaus) sind Sichtschutzzäune bis zu einer Höhe von 2,0 m und einer Länge von 5 m zulässig.
- #### Grundstücksoberflächen:
- 3.3 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO:
 Mind. 30% der Grundstücksoberflächen (nicht bebaubare Fläche lt. GRZ) sind mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen sowie bewährten Hochstammobstbäumen zu bepflanzen. Die nach den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen anzupflanzenden Laubbäume und -sträucher können zur Anrechnung gebracht werden. Blühende Ziersträucher und Arten alter Baumgärten können bis zu 25 % der Einzelplantzen eingerechnet werden.
- #### Wasserrechtliche Festsetzung (BauGB i.V.m. Hess. Wasserrechtsgesetz)
- 4.1 Verwendung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 4 HWG: Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen ist zu sammeln und zu verwerten (Brauchwassernutzung), sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
- 4.2 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 3 Satz 3 HWG für die Gebäude: Je Grundstück und Gebäude gilt es eine Retentionszisterne zu errichten. Hinweise zur Dimensionierung, siehe Begründung.
- #### Nachrichtliche Übernahmen (gemäß § 9 Abs. 6 BauGB)
- 5.1 Die Garagen und Stellplätze betreffen die Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stadt Lollar in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.
- 5.2 Bereaucht:
 Der Geltungsbereich liegt im Gebiet eines erbschenen Bergwerkes, in dem das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Informationen über Art und örtliche Lage des Nachweises liegen hier nicht vor.
- #### Hinweise
- 6.1 Gemäß § 20 HdschG:
 Funde oder Entdeckungen von Bodendenkmälern sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde, der Stadtverwaltung oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreisarchiv anzuzeigen. Auf die weiteren Bestimmungen des § 20 HdschG wird verwiesen.
- 6.2 Gemäß § 55 HWG:
 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
- 6.3 Artenschutzrechtliche Hinweise:
 Im Plangebiet sind mindestens drei Vogel-Nistkästen sowie mindestens drei Fledermaus-Nistkästen an Gehölen (möglichst Obstbäumen) bzw. im Gebäudebestand anzubringen und regelmäßig zu pflegen.
 Bezüglich der vom Planvorhaben betroffenen Arten Zaunedeckse (*Lacerta agilis*) und Dunkler Weidenknopf-Ameisenbildung (*Maculinea nausthous*) sind die Nebenbestimmungen der Befreiungen gemäß § 87 Abs. 2 u. 3 BImSchG vom 26.08.2015 mit dem Aktenzeichen VII-360-301/13.01/13-0394 zu beachten (vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag).
- Der im südlichen Plangebiet befindliche Wirtschaftsweg (grasig befestigt) sollte einschließig angrenzender Böschungsbereiche nur außerhalb der Reproduktionsphase von *Maculinea nausthous* gemäht werden (z.B. durch zweischichtige Mahd mit einem ersten Schnitt vor dem 15. Juni und einem zweiten Schnitt ab 15. September).

Verfahrensvermerk im Verfahren nach § 13a BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtratsordnungsversammlung gefasst am 04.07.2013
 Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 12.07.2013
 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 12.07.2013
 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 22.07.2013 bis einschließlich 23.08.2013
 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 24.10.2013
 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom 04.11.2013 bis einschließlich 22.11.2013
 Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO sowie § 37 Abs. 4 HWG erfolgte durch die Stadtratsordnungsversammlung am 12.12.2013
 Die Bekanntmachungen erfolgen in den Lollarer Nachrichten.
Ausfertigungsvermerk:
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtratsordnungsversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrens Vorschriften eingehalten wurden.
 Lollar, den 10.01.2014

 Bürgermeister
Rechtskraftvermerk:
 Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am 10.01.2014
 Lollar, den 10.01.2014

 Bürgermeister

Übersichtskarte (Maßstab 1:25.000)

Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 - 35448 Linden - Tel. 06483 / 9537-0, Fax: 9537-30
 Stand: 05.06.19/10.06.13
 Stadt Lollar, Stadtteil Lollar
 Bebauungsplan Nr. 1.6 "Lumdanieiederung"
 1. Änderung im Bereich "Vor der Bernbach"
 Bearbeiter: Wolf
 25.10.2013
 CAD: Beif/hjk
 Maßstab: 1:1000